

ABSTANDSLISTE

Klasse Lfd. Betriebsart
Nr.

- I**
- 1 Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
 - 2 Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeller
 - 3 Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
 - 4 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
 - 5 Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Altlöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
- II**
- 6 Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
 - 7 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien
 - 8 Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
 - 9 Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzrütten)
 - 10 Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (s. auch lfd. Nm, 26 und 46)
 - 11 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container)
 - 12 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien
 - 13 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
 - 14 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten
 - 15 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelzerzeugnissen
 - 16 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
 - 17 Anlagen zur Herstellung von Holzfasern, Holzspanplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
 - 18 Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperanteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
 - 19 Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Stahltriebwerken
 - 20 Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr
 - 21 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien
- III**
- 22 Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
 - a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
 - 23 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
 - 24 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
 - 25 Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
 - 26 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (s. auch lfd. Nm, 10 und 46)
 - 27 Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmittel), ausgenommen
 - Vakuum-Schmelzanlagen,
 - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzinn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
 - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
 - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
 - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nm, 92 und 156)
 - 28 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säure, Basen, Salze
 - 29 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
 - 30 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
 - 31 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
 - 32 Anlagen zur Herstellung von Ruß
 - 33 Kottrocknungsanlagen
 - 34 Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
 - 35 Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
 - 36 Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
- IV**
- 37 Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
 - a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW, b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
 - 38 Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
 - 39 Elektromotoren mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektromotoren
 - 40 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
 - 41 Anlagen zum Brikkettieren von Braun- oder Steinkohle
 - 42 Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
 - 43 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
 - 44 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
 - 45 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
 - 46 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nm, 10 und 26)
 - 47 Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm
 - 48 Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke
 - 49 Anlagen zum Zerleiern von Schrott durch Rotormöhlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr
 - 50 Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
 - 51 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
 - 52 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
 - 53 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
 - 54 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
 - 55 Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröl, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
 - 56 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Harbrandkohle) oder Elektrophosphor durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
 - 57 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
 - 58 Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder -bahnen oder tafelförmigen Mineralien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
 - a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,
 - b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder
 - c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
 - 59 Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
 - 60 Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- od. Phenolphosphor-, Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- od. Kyanharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg od. mehr je Stunde beträgt
 - 61 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit
 - a) 51000 Hennenplätzen,
 - b) 102000 Junghennenplätzen,
 - c) 102000 Mastgeflügelplätzen,
 - d) 51000 Truthühnermastplätzen,
 - e) 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
 - f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
 - g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
 - h) 5400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
 - i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr,auch soweit nicht genehmigungspflichtig
 - 62 Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
 - 63 Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfallprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
 - 64 Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
 - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
 - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
 - 65 Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
 - 66 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
 - 67 Anlagen zum Extrahieren pflanzl. Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
 - 68 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
 - 69 Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb
 - 70 Anlagen zur teilw. oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
 - 71 Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
 - 72 Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)
 - 73 Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggem, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
 - 74 Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m³ oder mehr
 - 75 Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
 - 76 Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100000 EGV
 - 77 Autokinos
 - 78 Betriebshöfe für Straßenbahnen
- V**
- 79 Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen
 - 80 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
 - 81 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
 - 82 Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammschmelzen verwendet werden